

TRG 404 Anlage 1 Anlagen zum Füllen von Treibgastanks - Muster von Füllanweisungen¹⁾

Technische Regeln - Druckgase

Reihe 400 Füllanlagen

Ausgabe Oktober 1998

(BArbBl. 10/1998, S. 98 (103))

Füllanweisung für das Füllen von Treibgastanks und Brenngastanks ohne automatische Füllstandsbegrenzung

1 Allgemeines

1.1 Der Motor des Fahrzeuges und eine vorhandene Fremdheizung mit Brennkammer müssen abgestellt sein. Das Fahrzeug muß durch Einlegen eines Ganges und Anziehen der Handbremse gegen Abrollen gesichert sein.

1.2 Vor Anschluß des Füllschlauches prüfen, ob der Treibgastank evtl. Mängel aufweist und die auf dem Behälter angegebene Prüffrist noch nicht abgelaufen ist. Bei Feststellung bedenklicher Mängel oder bei Überschreitung der Prüffrist darf nicht befüllt werden.

1.3 Beim Füllen sind Schutzhandschuhe anzuziehen.

1.4 Das Rauch- und Feuerverbot ist unbedingt einzuhalten.

1.5 Zum Zeitpunkt der Befüllung des Lagerbehälters von Kompaktanlagen ist das Füllen von Treibgastanks unzulässig.

2 Füllvorgang

2.1 Verschlußkappe vom Füllanschluß des Treibgastanks abnehmen und Zapfventil fest anschließen.

2.2 Pumpenmotor einschalten.

2.3 Peilventil am Treibgastank öffnen und während des Füllvorganges beobachten.

2.4 Zapfventil betätigen, bis am Peilventil Flüssigkeit austritt, dann Hebel des Zapfventils loslassen und Füllvorgang beenden.

2.5 Peilventil schließen.

2.6 Pumpenmotor ausschalten.

2.7 Zapfventil nach Druckentlastung von Füllanschluß abnehmen und Verschlußkappe am Füllanschluß des Treibgastanks aufsetzen.

Fußnoten:

1)

Auf § 4 Abs. 3 Druckbehälterverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel)